

Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **9/1923 (1923)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-27278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

VI. Kanton Obwalden.

Verordnung über Schulgesundheitspflege. (Vom 17. Januar 1922.)

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

IX. Kanton Zug.

1. Mittelschulen.

1. Disziplinarverordnung für die Kantonsschule in Zug. (Vom 24. April 1922.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Gesetz betreffend teilweise Abänderung der Gesetze über Besoldung der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten vom 14. Oktober 1920 und über Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer vom 31. Januar 1921. (Vom 16. November 1922.)

Der Kantonsrat,

in Ergänzung der Gesetze über Besoldung der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten vom 14. Oktober 1920 und der Primar- und Sekundarlehrer vom 31. Januar 1921,

beschließt:

§ 1. Durch dringlichen Kantonsratsbeschluß können je nach den Kosten der Lebenshaltung:

- a) die im Gesetze über Besoldung der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten festgesetzten fixen Besoldungen und Wartgelder um höchstens 25%,
- b) die im gleichen Gesetze vorgesehenen weitem Ansätze um höchstens 20%, und